

STADT BURG

Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ordnungsamt



ORDNUNGSHINWEIS

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz)

Das **Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz)** ist am **1. März 2009** in Kraft getreten. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Hunde sind danach so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Geburt des Hundes, der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse oder einem individuell gezeigten bzw. zu besorgendem nicht sozialverträglichem Verhalten sieht das Hundegesetz besondere Pflichten vor.

1. Hunde, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder widerleglich vermutet wird (siehe unten Nr.3.) oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (siehe unten Nr.4.)

Die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung, Pflichtversicherung und Meldepflicht finden für Hunde, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder widerleglich vermutet wird noch im Einzelfall festgestellt worden ist, **keine Anwendung**.

2. Hunde, die nach dem 28. Februar 2009 geboren wurden und deren Gefährlichkeit weder widerleglich vermutet wird (siehe unten Nr.3.) noch im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (siehe unten Nr.4.)

Die Halterin oder der Halter eines Hundes, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurde, ist verpflichtet, **der Gemeinde**, in der der Hund gehalten wird,

unverzüglich nach der Aufnahme der Haltung folgende **Angaben und Unterlagen** zu **übermitteln**:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders,
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters und
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung.

Hierzu ist das **Formular „Aufnahme der Hundehaltung“ (Anlage)** zu verwenden. Die Anmeldung nach dem Hundegesetz beinhaltet auch die Anmeldung zur Hundesteuer.

Der Hund ist spätestens **sechs Monate nach der Geburt** mit einem **Transponder** zu kennzeichnen. Spätestens **drei Monate nach der Geburt** des Hundes ist für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

3. Hunde, deren Gefährlichkeit widerleglich vermutet wird

Halterinnen und Halter von Hunden der Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sind verpflichtet, **der Gemeinde unverzüglich** nach dem Inkrafttreten des Hundegesetzes bzw. der Aufnahme der Haltung des Hundes, folgende **Angaben und Unterlagen** zu **übermitteln**:

1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders,
3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters und
5. Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

Hierzu ist das **Formular „Aufnahme der Hundehaltung“ (Anlage)** zu verwenden. Der Hund ist **spätestens sechs Monate nach der Geburt** mit einem **Transponder** kennzeichnen zu lassen. Spätestens **drei Monate nach der Geburt des Hundes** ist für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus hat die Hundehalterin oder der Hundehalter innerhalb von **sechs Monaten nach der Aufnahme der Hundehaltung** durch die Vorlage einer Bescheinigung **einer amtlich anerkannten Person oder Einrichtung** durch einen **Wesenstest** nachzuweisen, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist.

4. Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde individuell festgestellt wird

Erhält oder hat die **Gemeinde** einen Hinweis darauf , dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat die Behörde den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so hat die Behörde festzustellen, dass der Hund gefährlich ist.

Hunde, bei denen die Gefährlichkeit festgestellt ist, dürfen grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis gehalten werden. Diese Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte auf die behördliche Entscheidung Bezug nehmen und die Person, die die Erlaubnis begehrt, hinreichend bestimmen (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift usw.). Über die näheren Details des Erlaubnisverfahrens und die während des Verfahrens geltenden speziellen Pflichten zum Halten und Führen des Hundes erteilt die zuständige Behörde Auskunft.

Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht, die Meldepflicht, die Nachweispflicht und die Erlaubnispflicht wie sie oben beschrieben wurden, können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

Das Formular „Aufnahme der Hundehaltung“ (Anlage) wird in der Stadtverwaltung in der Kämmerei (Bereich Steuern), im Rechts- und Ordnungsamt (Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten) und im Bürgerbüro (Am Markt 1) ausgegeben und entgegengenommen.

Ich bitte um Beachtung.

Burg, 25. März 2009

Im Auftrag

gez.
Vogler
Amtsleiter
Rechts- und Ordnungsamt

Anlage: **Formular „Aufnahme der Hundehaltung“**